



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 3. Juni 2008 (05.06)
(OR. en)

9939/08

Interinstitutionelles Dossier:
2007/0129 (COD)

SOC 318
CODEC 660

BERICHT

des Ausschusses der Ständigen Vertreter
für den Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)

Nr. Kommissionsvorschlag: 11519/07 SOC 273 CODEC 760 - KOM(2007) 376 endgültig

Betr.: **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und
des Rates zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG)
Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen
Sicherheit**
– **Allgemeine Ausrichtung**

I. EINLEITUNG

1. Am 29. April 2004 haben das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EG) Nr. 883/2004¹ zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (nachstehend "Grundverordnung" genannt) angenommen, mit der die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der EU modernisiert und vereinfacht wird. Diese Verordnung soll die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71² ersetzen.

¹ ABl. L 166 vom 30.4.2004, Berichtigung: ABl. L 200 vom 7.6.2004.

² Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1992/2006 (ABl. L 392 vom 30.12.2006, S. 1).

2. Die Grundverordnung umfasst Anhänge mit Bestimmungen für die einzelnen Mitgliedstaaten. Der Inhalt einiger Anhänge war zum Zeitpunkt der Annahme der Verordnung noch nicht festgelegt worden.
3. In der Grundverordnung war vorgesehen, dass der Inhalt der Anhänge II (Bestimmungen von Abkommen, die weiter in Kraft bleiben), X (besondere beitragsunabhängige Geldleistungen) und XI³ (besondere Vorschriften für die Anwendung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten), in die nicht eingetragen wurde, vor dem Beginn der Anwendung der Verordnung festgelegt werden sollte. Ferner sollten einige Anhänge so angepasst werden, dass den Anforderungen der Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union nach der Annahme der Verordnung beigetreten sind, sowie den jüngsten Entwicklungen in anderen Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird. Dies ist Zweck des Vorschlags zur Änderung der Anhänge von Verordnung (EG) Nr. 883/2004, den die Kommission am 3. Juli 2007 vorgelegt hat.
4. Da sich der Vorschlag auf die Artikel 42 und 308 des Vertrags stützt, muss der Rat gemäß dem Verfahren der Mitentscheidung mit dem Europäischen Parlament einstimmig beschließen.
5. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme noch nicht abgegeben.
6. Die zu erlassende Verordnung wird in Anbetracht ihres Gegenstands auch für den Europäischen Wirtschaftsraum gelten.

³ Anhang XI war ferner Gegenstand eines gesonderten Kommissionsvorschlags, der parallel zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EEG) Nr. 883/2004 des Rates geprüft wurde.

II. ERGEBNISSE DER BERATUNGEN DES AUSSCHUSSES DER STÄNDIGEN VERTRETER

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 3. Juni 2008 einstimmiges Einvernehmen über den Wortlaut des Verordnungsentwurfs erzielt.
8. Alle Delegationen erhalten bis zur Vorlage des Textes in ihren jeweiligen Sprachfassungen sprachliche Prüfungsvorbehalte aufrecht.

III. FAZIT

In Erwartung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung ersucht der Ausschuss der Ständigen Vertreter daher den Rat,

- eine allgemeine Ausrichtung zu dem Text des Verordnungsentwurfs in Anlage I vorbehaltlich des in der Erläuterung dargelegten Standpunkts (Anlage II) festzulegen;
- die Aufnahme des in Anlage III wiedergegebenen Entwurfs einer Erklärung in sein Protokoll zu beschließen.

Entwurf

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung
der Systeme der sozialen Sicherheit**

(Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 308,

auf Vorschlag der Kommission,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sieht vor, dass der Inhalt der Anhänge II, X und XI dieser Verordnung vor Beginn ihrer Anwendung festgelegt werden muss.
- (2) Ferner sollten einige Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 so angepasst werden, dass die Anforderungen der Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union nach der Annahme der Verordnung beigetreten sind, Berücksichtigung finden sowie den jüngsten Entwicklungen in anderen Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird.

- (3) In der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 heißt es, dass sie ab dem Tag des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung gilt. Die vorliegende Verordnung sollte daher ab demselben Zeitpunkt gelten.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sollte entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 werden gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Datum der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*

ANHANG

(1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 wird wie folgt geändert:

1. In Teil I (Unterhaltsvorschüsse):

a) Die Überschrift "A. BELGIEN" erhält folgende Fassung: "[...] BELGIEN".

aa) Nach dem Eintrag "[...] BELGIEN" wird folgender Eintrag eingefügt:

"[...] BULGARIEN

Unterhaltszahlungen des Staates nach Artikel 92 des Familienrechts."

(b) Die Überschriften "B. DÄNEMARK", "C. DEUTSCHLAND" erhalten folgende Fassung: "[...] DÄNEMARK, "[...] DEUTSCHLAND".

(c) Nach dem Eintrag "[...] DEUTSCHLAND" werden folgende Einträge eingefügt:

"ESTLAND

Unterhaltszahlungen im Sinne des Gesetzes über Unterhaltshilfe vom 21. Februar 2007";

"SPANIEN

Unterhaltsvorschüsse nach der Königlichen Verordnung 1618/2007 vom 7. Dezember 2007."

d) Die Überschrift "D. FRANKREICH" erhält folgende Fassung: "[...] FRANKREICH".

- e) Nach dem Eintrag unter der Überschrift "[...] FRANKREICH" werden folgende Einträge eingefügt:

"[...] LITAUEN

Zahlungen aus dem Unterhaltsfonds für Kinder nach dem Gesetz über den Unterhaltsfonds für Kinder.";

"[...] LUXEMBURG

Unterhaltsvorschüsse und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Sinne des Gesetzes vom 26. Juli 1980."

- f) Die Überschrift "E. ÖSTERREICH" erhält folgende Fassung: "[...] ÖSTERREICH".

- g) Nach dem Eintrag unter der Überschrift "[...] ÖSTERREICH" wird Folgendes eingefügt:

" [...] POLEN

Leistungen aus dem Unterhaltsfonds nach dem Gesetz über Hilfe für Personen mit Anspruch auf Unterhalt.";

- h) Die Überschrift "F. PORTUGAL" erhält folgende Fassung: "[...] PORTUGAL".

- i) Nach dem Eintrag unter der Überschrift "[...] PORTUGAL" werden folgende Einträge eingefügt:

"[...] SLOWENIEN

Unterhaltersatz gemäß dem Gesetz der Republik Slowenien über den öffentlichen Garantie- und Unterstützungsfonds vom 25. Juli 2006.

[...] SLOWAKEI

Ersatzunterhalt gemäß Gesetz Nr. 452/2004 Slg. über Ersatzunterhalt in der zuletzt geänderten Fassung."

- j) Die Überschriften "G. FINNLAND" und "H. SCHWEDEN" erhalten folgende Fassung: "[...] FINNLAND" und "[...] SCHWEDEN".

2. In Teil II (Besondere Geburts- und Adoptionsbeihilfen):

- a) Nach dem Eintrag unter der Überschrift "A. BELGIEN" werden folgende Einträge eingefügt:

"[...] BULGARIEN

Pauschale Mutterschaftsbeihilfe (Gesetz über Kinderzulagen).

[...] TSCHECHISCHE REPUBLIK

Geburtsbeihilfe.

[...] ESTLAND

- a) Geburtsbeihilfe;
b) Adoptionsbeihilfe."

- b) Die Überschriften "B. SPANIEN" und "C. FRANKREICH" erhalten folgende Fassung: "[...] SPANIEN" und "[...] FRANKREICH".

- bb) Die Überschrift "[...] SPANIEN" wird wie folgt geändert:

"[...] SPANIEN

Einmalige Geburts- und Adoptionsbeihilfe".

- c) Nach dem Eintrag unter der Überschrift "[...] FRANKREICH" werden folgende Einträge eingefügt:

"[...] LETTLAND

- a) Geburtszulage;
- b) Adoptionsbeihilfe.

[...] LITAUEN

Kinderbeihilfe."

- d) Die Überschrift "D. LUXEMBURG" erhält folgende Fassung: "[...] LUXEMBURG".

- e) Nach dem Eintrag unter der Überschrift "[...] LUXEMBURG" werden folgende Einträge eingefügt:

"[...] UNGARN

Mutterschaftszulage.

[...] POLEN

Einmalige Zahlung der Geburtsbeihilfe (Gesetz über Familienleistungen).

[...] RUMÄNIEN

- a) Geburtsbeihilfe;
- b) Babyausstattungen für Neugeborene.

[...] SLOWENIEN

Geburtszulage.

[...] SLOWAKEI

- a) Geburtsbeihilfe;
- b) Zuschlag zur Geburtsbeihilfe."

- f) Die Überschrift "E. FINNLAND" erhält folgende Fassung: "[...] FINNLAND".

(2) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erhält folgende Fassung:

"ANHANG II

BESTIMMUNGEN VON ABKOMMEN, DIE WEITER IN KRAFT BLEIBEN UND GEGEBENENFALLS AUF DIE PERSONEN BESCHRÄNKT SIND, FÜR DIE DIESE BESTIMMUNGEN GELTEN

(Artikel 8 Absatz 1)

Allgemeine Bemerkungen

Die Bestimmungen aus bilateralen Abkommen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und weiterhin zwischen den Mitgliedstaaten gelten, sind in diesem Anhang nicht enthalten. Dazu gehören Verpflichtungen zwischen Mitgliedstaaten aus Abkommen, die z.B. Bestimmungen über die Zusammenrechnung von in einem Drittland zurückgelegten Versicherungszeiten enthalten.

Bestimmungen aus Abkommen über soziale Sicherheit, die weiterhin gelten

[...] BELGIEN – DEUTSCHLAND

Artikel 3 und 4 des Schlussprotokolls vom 7. Dezember 1957 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 10. November 1960 (Anrechnung von Versicherungszeiten, die in bestimmten Grenzregionen vor, während oder nach dem Zweiten Weltkrieg zurückgelegt wurden).

[...] BELGIEN – LUXEMBURG

Abkommen vom 24. März 1994 über soziale Sicherheit für Grenzgänger (im Hinblick auf die ergänzende Pauschalerstattung).

[...] BULGARIEN – DEUTSCHLAND

Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens über soziale Sicherheit vom 17. Dezember 1997 (Weitergeltung von zwischen Bulgarien und der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossenen Abkommen für Personen, die bereits vor 1996 eine Rente bezogen).

[...] BULGARIEN – ÖSTERREICH

Artikel 38 Absatz 3 des Abkommens über soziale Sicherheit vom 14. April 2005 (Anrechnung von vor dem 27. November 1961 zurückgelegten Versicherungszeiten); die Anwendung dieser Bestimmung bleibt auf die Personen beschränkt, für die dieses Abkommen gilt.

[...] BULGARIEN – SLOWENIEN

Artikel 32 Absatz 2 des Abkommens über soziale Sicherheit vom 18. Dezember 1957 (Anrechnung von vor dem 31. Dezember 1957 zurückgelegten Versicherungszeiten).

[...] TSCHECHISCHE REPUBLIK – DEUTSCHLAND

Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben b und c des Abkommens über soziale Sicherheit vom 27. Juli 2001 (Weitergeltung von zwischen der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik und der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen Abkommen für Personen, die bereits vor 1996 eine Rente bezogen; Anrechnung der in einem der Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten für Personen, die am 1. September 2002 bereits eine Rente aus dem anderen Vertragsstaat bezogen, während sie auf dessen Hoheitsgebiet wohnten).

[...] TSCHECHISCHE REPUBLIK – ZYPERN

Artikel 32 Absatz 4 des Abkommens über soziale Sicherheit vom 19. Januar 1999 (das die Zuständigkeit für die Berechnung von im Rahmen des einschlägigen Abkommens von 1976 zurückgelegten Beschäftigungszeiten festlegt); die Anwendung dieser Bestimmung bleibt auf die Personen beschränkt, für die dieses Abkommen gilt.

[...] TSCHECHISCHE REPUBLIK – LUXEMBURG

Artikel 52 Absatz 8 des Abkommens über soziale Sicherheit vom 17. November 2000 (Anrechnung von Rentenversicherungszeiten für politische Flüchtlinge).

[...] TSCHECHISCHE REPUBLIK – ÖSTERREICH

Artikel 32 Absatz 3 des Abkommens vom 20. Juli 1999 über soziale Sicherheit (Anrechnung von vor dem 27. November 1961 zurückgelegten Versicherungszeiten); die Anwendung dieser Bestimmung bleibt auf die Personen beschränkt, für die dieses Abkommen gilt.

[...] TSCHECHISCHE REPUBLIK – SLOWAKEI

Artikel 12, 20 und 33 des Abkommens über soziale Sicherheit vom 29. Oktober 1992 (Artikel 12 legt die Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen für Hinterbliebene fest; Artikel 20 legt die Zuständigkeit für die Berechnung der bis zum Tag der Auflösung der Tschechoslowakischen Republik zurückgelegten Versicherungszeiten fest; Artikel 33 legt die Zuständigkeit für die Berechnung der bis zum Tag der Auflösung der Tschechoslowakischen Republik zurückgelegten Versicherungszeiten fest;

[...] DÄNEMARK – FINNLAND

Artikel 7 des Nordischen Abkommens über soziale Sicherheit vom 18. August 2003 (betreffend die Deckung zusätzlicher Reisekosten im Falle von Krankheit während eines Aufenthalts in einem anderen nordischen Land, die eine teurere Rückreise in den Wohnstaat erforderlich macht).

[...] DÄNEMARK – SCHWEDEN

Artikel 7 des Nordischen Abkommens über soziale Sicherheit vom 18. August 2003 (betreffend die Deckung zusätzlicher Reisekosten im Falle von Krankheit während eines Aufenthalts in einem anderen nordischen Land, die eine teurere Rückreise in den Wohnstaat erforderlich macht).

[...] DEUTSCHLAND – SPANIEN

Artikel 45 Absatz 2 des Abkommens über soziale Sicherheit vom 4. Dezember 1973 (Vertretung durch diplomatische und konsularische Stellen).

[...] DEUTSCHLAND – FRANKREICH

- a) Vierte Zusatzvereinbarung vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag in der Fassung der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 18. Juni 1955 (Anrechnung von zwischen dem 1. Juli 1940 und dem 30. Juni 1950 zurückgelegten Versicherungszeiten);
- b) Abschnitt I der genannten Zweiten Ergänzungsvereinbarung (Anrechnung von vor dem 8. Mai 1945 zurückgelegten Versicherungszeiten);

- c) Nummern 6, 7 und 8 des Allgemeinen Protokolls vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen vom gleichen Tag (Verwaltungsvereinbarungen);
- d) Abschnitte II, III und IV der Vereinbarung vom 20. Dezember 1963 (Soziale Sicherheit in Bezug auf das Saarland).

[...] DEUTSCHLAND – LUXEMBURG

Artikel 4 bis 7 des Abkommens vom 11. Juli 1959 (Anrechnung von zwischen September 1940 und Juni 1946 zurückgelegten Versicherungszeiten).

[...] DEUTSCHLAND – UNGARN

Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens über soziale Sicherheit vom 2. Mai 1998 (Weitergeltung des zwischen Ungarn und der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossenen Abkommens für Personen, die bereits vor 1996 eine Rente bezogen).

[...] DEUTSCHLAND – NIEDERLANDE

Artikel 2 und 3 der Vierten Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956 zum Abkommen vom 29. März 1951 (Regelung der Ansprüche, die von niederländischen Arbeitskräften zwischen dem 13. Mai 1940 und dem 1. September 1945 in der deutschen Sozialversicherung erworben worden sind).

[...] DEUTSCHLAND – ÖSTERREICH

- a) Artikel 1 Absatz 5 und Artikel 8 des Abkommens vom 19. Juli 1978 über die Arbeitslosenversicherung sowie Ziffer 10 des Schlussprotokolls zu oben genanntem Abkommen (Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit für Grenzgänger durch den letzten Beschäftigungsstaat) gelten weiter für Personen, die am 1. Januar 2005 oder davor eine Erwerbstätigkeit als Grenzgänger ausgeübt haben und vor dem 1. Januar 2011 arbeitslos werden.
- b) Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben g, h, i und j des Abkommens über soziale Sicherheit vom 4. Oktober 1995 (Festlegung der Zuständigkeiten zwischen den beiden Ländern für frühere Versicherungsfälle und erworbene Versicherungszeiten); die Anwendung dieser Bestimmung bleibt auf die Personen beschränkt, für die dieses Abkommen gilt.

[...] DEUTSCHLAND – POLEN

- a) Abkommen vom 9. Oktober 1975 über Renten- und Unfallversicherung, unter den in Artikel 27 Absätze 2 bis 4 des Abkommens über soziale Sicherheit vom 8. Dezember 1990 festgelegten Bedingungen (Beibehaltung des Rechtsstatus auf der Grundlage des Abkommens von 1975 der Personen, die vor dem 1. Januar 1991 ihren Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet Deutschlands oder Polens genommen hatten und weiterhin dort ansässig sind).

- b) Artikel 27 Absatz 5 und Artikel 28 Absatz 2 des Abkommens über soziale Sicherheit vom 8. Dezember 1990 (Weitergeltung des zwischen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und Polen abgeschlossenen Abkommens; Anrechnung von Versicherungszeiten, die von polnischen Arbeitnehmern im Rahmen des 1988 zwischen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und Polen abgeschlossenen Abkommens zurückgelegt wurden).

[...] DEUTSCHLAND – RUMÄNIEN

Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens über soziale Sicherheit vom 8. April 2005 (Weitergeltung des zwischen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und Rumänien abgeschlossenen Abkommens für Personen, die bereits vor 1996 eine Rente bezogen).

[...] DEUTSCHLAND – SLOWENIEN

Artikel 42 des Abkommens über soziale Sicherheit vom 24. September 1997 (Regelung der Ansprüche, die vor dem 1. Januar 1956 in der Sozialversicherung des anderen Vertragsstaates erworben worden sind); die Anwendung dieser Bestimmung bleibt auf die Personen beschränkt, für die dieses Abkommen gilt.

[...] DEUTSCHLAND – SLOWAKEI

Artikel 29 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 des Abkommens vom 12. September 2002 (Weitergeltung des zwischen der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik und der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossenen Abkommens für Personen, die bereits vor 1996 eine Rente bezogen; Anrechnung der in einem der Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten für Personen, die am 1. Dezember 2003 bereits eine Rente aus dem anderen Vertragsstaat bezogen, während sie auf dessen Hoheitsgebiet wohnten).

[...] DEUTSCHLAND – VEREINIGTES KÖNIGREICH

- a) Artikel 7 Absätze 5 und 6 des Abkommens über soziale Sicherheit vom 20. April 1960 (Vorschriften für Zivilpersonen, die in den Streitkräften dienen);
- b) Artikel 5 Absätze 5 und 6 des Abkommens über Arbeitslosenversicherung vom 20. April 1960 (Vorschriften für Zivilpersonen, die in den Streitkräften dienen).

[...] IRLAND – VEREINIGTES KÖNIGREICH

Artikel 19 Absatz 2 der Vereinbarung über soziale Sicherheit vom 14. Dezember 2004 (betreffend die Übertragung und Anrechnung bestimmter Gutschriften aufgrund von Erwerbsunfähigkeit).

[...] SPANIEN – PORTUGAL

Artikel 22 des Allgemeinen Abkommens vom 11. Juni 1969 (Ausfuhr von Leistungen bei Arbeitslosigkeit). Dieser Eintrag bleibt zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 in Kraft.

[...] ITALIEN – SLOWENIEN

- a) Abkommen über die gegenseitigen Verpflichtungen im Bereich der Sozialversicherung mit Hinweis auf Anhang XIV Nummer 7 des Friedensvertrags (am 5. Februar 1959 durch Notenwechsel geschlossen) (Anrechnung von vor dem 18. Dezember 1954 zurückgelegten Versicherungszeiten); die Anwendung dieser Bestimmung bleibt auf die Personen beschränkt, für die dieses Abkommen gilt.
- b) Artikel 45 Absatz 3 des Abkommens über soziale Sicherheit vom 7. Juli 1997 betreffend die ehemalige Zone B des Freien Gebiets Triest (Anrechnung von vor dem 5. Oktober 1956 zurückgelegten Versicherungszeiten); die Anwendung dieser Bestimmung bleibt auf die Personen beschränkt, für die dieses Abkommen gilt.

LUXEMBURG – PORTUGAL

Abkommen vom 10. März 1987 (über die Anerkennung von Entscheidungen von Institutionen in einem Vertragsstaat betreffend den Grad der Arbeitsunfähigkeit von Rentenanwärtern von Institutionen im anderen Vertragsstaat).

[...] LUXEMBURG – SLOWAKEI

Artikel 50 Absatz 5 des Abkommens über soziale Sicherheit vom 23. Mai 2002 (Anrechnung von Rentenversicherungszeiten für politische Flüchtlinge).

[...] UNGARN – ÖSTERREICH

Artikel 36 Absatz 3 des Abkommens über soziale Sicherheit vom 31. März 1999 (Anrechnung von vor dem 27. November 1961 zurückgelegten Versicherungszeiten); die Anwendung dieser Bestimmung bleibt auf die Personen beschränkt, für die dieses Abkommen gilt.

[...] UNGARN – SLOWENIEN

Artikel 31 des Abkommens über soziale Sicherheit vom 7. Oktober 1957 (Anrechnung von vor dem 29. Mai 1956 zurückgelegten Versicherungszeiten); die Anwendung dieser Bestimmung bleibt auf die Personen beschränkt, für die dieses Abkommen gilt.

[...] UNGARN – SLOWAKEI

Artikel 34 Absatz 1 des Abkommens vom 30. Januar 1959 über soziale Sicherheit (Artikel 34 Absatz 1 des Abkommens bestimmt, dass die Versicherungszeiten, die vor dem Tag der Unterzeichnung des Abkommens erworben wurden, die Versicherungszeiten des Vertragsstaates sind, auf dessen Hoheitsgebiet die anspruchsberechtigte Person einen Wohnsitz hatte); die Anwendung dieser Bestimmung bleibt auf die Personen beschränkt, für die dieses Abkommen gilt.

[...] ÖSTERREICH – POLEN

Artikel 33 Absatz 3 des Abkommens über soziale Sicherheit vom 7. September 1998 (Anrechnung von vor dem 27. November 1961 zurückgelegten Versicherungszeiten); die Anwendung dieser Bestimmung bleibt auf die Personen beschränkt, für die dieses Abkommen gilt.

[...] ÖSTERREICH – RUMÄNIEN

Artikel 37 Absatz 3 des Abkommens über soziale Sicherheit vom 28. Oktober 2005 (Anrechnung von vor dem 27. November 1961 zurückgelegten Versicherungszeiten); die Anwendung dieser Bestimmung bleibt auf die Personen beschränkt, für die dieses Abkommen gilt.

[...] ÖSTERREICH – SLOWENIEN

Artikel 37 des Abkommens über soziale Sicherheit vom 10. März 1997 (Anrechnung von vor dem 1. Januar 1956 zurückgelegten Versicherungszeiten); die Anwendung dieser Bestimmung bleibt auf die Personen beschränkt, für die dieses Abkommen gilt.

[...] ÖSTERREICH – SLOWAKEI

Artikel 34 Absatz 3 des Abkommens über soziale Sicherheit vom 21. Dezember 2001 (Anrechnung von vor dem 27. November 1961 zurückgelegten Versicherungszeiten); die Anwendung dieser Bestimmung bleibt auf die Personen beschränkt, für die dieses Abkommen gilt.

[...] PORTUGAL – VEREINIGTES KÖNIGREICH

(gestrichen)

[...] FINNLAND – SCHWEDEN

Artikel 7 des Nordischen Abkommens über soziale Sicherheit vom 18. August 2003 (betreffend die Deckung zusätzlicher Reisekosten im Falle von Krankheit während eines Aufenthalts in einem anderen nordischen Land, die eine teurere Rückreise in den Wohnstaat erforderlich macht).

(3) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Eintrag "DÄNEMARK" wird der Eintrag "ESTLAND" eingefügt.
2. Der Eintrag "IRLAND" kommt nach "ESTLAND" und vor "SPANIEN".
3. Nach dem Eintrag "[...] SPANIEN" werden folgende Einträge eingefügt:

"ITALIEN
LITAUEN
UNGARN".

(4) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Eintrag "BELGIEN" werden folgende Einträge eingefügt:

"BULGARIEN
TSCHECHISCHE REPUBLIK".

2. Der Eintrag "ITALIEN" wird gestrichen.
3. Nach dem Eintrag "FRANKREICH" wird der Eintrag "ZYPERN" eingefügt.
4. Nach dem Eintrag "LUXEMBURG" wird der Eintrag "UNGARN" eingefügt.
5. Nach dem Eintrag "ÖSTERREICH" werden folgende Einträge eingefügt:

"POLEN
SLOWENIEN".

(5) Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 wird wie folgt geändert:

1. Am Anfang des Anhangs werden folgende Einträge hinzugefügt:

"[...] TSCHECHISCHE REPUBLIK

Invaliditätsrente zum vollen Satz für Personen, die vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres invalide wurden und die im erforderlichen Zeitraum nicht versichert waren (Abschnitt 42 des Rentenversicherungsgesetzes Nr. 155/1995 Slg.).

[...] ESTLAND

- a) Vor dem 1. April 2000 nach dem Gesetz über staatliche Leistungen gewährte und kraft staatlichem Rentenversicherungsgesetz beibehaltene Invaliditätsrenten.
- b) Nationale Renten, die bei Invalidität gemäß dem Gesetz über die staatliche Rentenversicherung gewährt werden.
- c) Invaliditätsrenten nach Maßgabe des Streitkräftegesetzes, des Polizeigesetzes, des Staatsanwaltschaftsgesetzes, des Gesetzes über die Stellung der Richter, des Gesetzes über die Gehälter, Renten und sonstigen sozialen Absicherungen der Mitglieder des Riigikogu (estnisches Parlament) und des Gesetzes über die offiziellen Leistungen für den Präsidenten der Republik."

2. Die Überschriften "A. GRIECHENLAND" und "B. IRLAND" mit den dazugehörigen Einträgen erhalten folgende Fassung und Reihenfolge: "[...] IRLAND" und "[...] GRIECHENLAND".

3. Der Eintrag "[...] IRLAND" wird wie folgt geändert:

"Teil 2 Kapitel 17 des kodifizierten Sozialschutzgesetzes von 2005 (Social Welfare Consolidation Act)".

4. Nach dem Eintrag unter der Überschrift "[...] GRIECHENLAND" wird folgender Eintrag eingefügt:

"[...] LETTLAND

Invaliditätsrenten (Gruppe 3) gemäß Artikel 16 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über staatliche Renten vom 1. Januar 1996."

5. Die Einträge unter der Überschrift "[...] FINNLAND" werden wie folgt geändert:

Nationale Renten an Personen mit einer angeborenen Behinderung oder einer im Kindesalter erworbenen Behinderung (Finnisches Rentengesetz 568/2007).

Invaliditätsrenten, die gemäß Übergangsbestimmungen festgesetzt und vor dem 1. Januar 1994 bewilligt wurden (Gesetz über die Durchführung des Finnischen Rentengesetzes 569/2007).

6. Die Überschriften "D. SCHWEDEN" und "E. VEREINIGTES KÖNIGREICH" mit den dazugehörigen Einträgen erhalten folgende Fassung und Reihenfolge: "[...] SCHWEDEN" und "[...] VEREINIGTES KÖNIGREICH".

- (6) Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 wird wie folgt geändert:

1. In den Tabellen mit den Überschriften "BELGIEN" und "FRANKREICH" werden die Reihen, die Luxemburg betreffen, gestrichen.
2. Die Tabelle mit der Überschrift "LUXEMBURG" wird gestrichen.

- (7) Teil 2 des Anhangs VIII der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 wird wie folgt geändert:

1. Am Anfang von Teil 2 werden folgende Einträge hinzugefügt:

"[...] BULGARIEN

Altersrenten aus der Zusatzrentenpflichtversicherung gemäß Titel II Teil II Sozialversicherungsgesetzbuch.

[...] ESTLAND

Auf Pflichtbeiträgen beruhendes Rentenversicherungssystem."

2. Die Überschriften "B. FRANKREICH", "O. LETTLAND" und "P. UNGARN" mit den dazugehörigen Einträgen erhalten folgende Fassung und Reihenfolge: "[...] FRANKREICH", "[...] LETTLAND" und "[...] UNGARN".

3. Unter der Überschrift [...] ÖSTERREICH wird folgender Eintrag angefügt:
 - 7) Leistungen nach dem Statut der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Wirtschaftstreuhandler nach dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz.
4. Die Überschrift "R. POLEN" mit dem dazugehörigen Eintrag erhält in der Reihenfolge folgende Fassung: "[...] POLEN".
5. Die Überschriften "B. SLOWENIEN", "T. SLOWAKEI", "U. SCHWEDEN" und "V. VEREINIGTES KÖNIGREICH" mit den dazugehörigen Einträgen erhalten folgende Fassung und Reihenfolge: "[...] SLOWENIEN", "[...] SLOWAKEI", "[...] SCHWEDEN" und "[...] VEREINIGTES KÖNIGREICH".

(8) Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 wird wie folgt geändert:

1. In Teil I:

- a) Der Eintrag "IRLAND" kommt nach "DÄNEMARK" und vor "GRIECHENLAND".
- aa) Nach dem Eintrag unter der Überschrift "[...] "E. FRANKREICH" wird Folgendes eingefügt:

"[...] LETTLAND

Invaliditätsrenten (Gruppe 3) gemäß Artikel 16 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über staatliche Renten vom 1. Januar 1996."

- b) Die Überschrift "G. NIEDERLANDE" wird zu "[...] NIEDERLANDE", und im Eintrag unter dieser Überschrift wird Folgendes hinzugefügt:

"Das Gesetz vom 10. November 2005 über Arbeit und Einkommen entsprechend der Erwerbsfähigkeit (WIA)."

- c) Die Einträge unter der Überschrift "[...] FINNLAND" werden wie folgt geändert:

Nationale Renten an Personen mit einer angeborenen Behinderung oder einer im Kindesalter erworbenen Behinderung (Finnisches Rentengesetz 568/2007).

Nationale Renten und Renten des Ehegatten, die nach den Übergangsbestimmungen festgesetzt und vor dem 1. Januar 1994 bewilligt wurden (Gesetz über die Durchführung des Finnischen Rentengesetzes 569/2007).

Der zusätzliche Betrag der Kinderrente bei der Berechnung unabhängiger Leistungen nach dem Finnischen Rentengesetz (Finnisches Rentengesetz 568/2007).

- d) Der Eintrag unter der Überschrift "[...] SCHWEDEN" erhält folgende Fassung:

"Schwedische einkommensbezogene Ausgleichszahlungen im Falle von Krankheit und Erwerbsunfähigkeit (Gesetz 1962:381).

Die schwedische garantierte Rente und die garantierten Ausgleichszahlungen, welche die volle schwedische staatliche Rente im Sinne der vor dem 1. Januar 1993 geltenden Vorschriften über die staatliche Rente ersetzt haben, und die volle staatliche Rente, die gemäß den Übergangsbestimmungen der nach diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften gezahlt wird."

2. In Teil II:

- a) Nach dem Eintrag unter der Überschrift "[...] ITALIEN" werden folgende Einträge eingefügt:

"[...] LETTLAND

Hinterbliebenenrente, die auf der Grundlage von vorausgesetzten Versicherungszeiten berechnet wird (Artikel 23 Absatz 8 des Gesetzes über die staatlichen Renten vom 1. Januar 1996).

[...] LITAUEN

- a) Arbeitsunfähigkeitsrente der staatlichen Sozialversicherung, die nach dem Gesetz über staatliche Sozialversicherungsrenten gezahlt wird.
- b) Hinterbliebenenrente und Waisenrente der staatlichen Sozialversicherung, die auf der Grundlage der Arbeitsunfähigkeitsrente berechnet wird, die der verstorbenen Person gemäß dem Gesetz über staatliche Sozialversicherungsrenten gezahlt wurde."

b) Die Überschrift "D. LUXEMBURG" erhält folgende Fassung: "[...] LUXEMBURG".

c) Nach dem Eintrag unter der Überschrift "[...] LUXEMBURG" wird folgender Eintrag eingefügt:

"[...] SLOWAKEI

- a) Die slowakische Invaliditätsrente und die daraus abgeleitete Hinterbliebenenrente;
- b) Invaliditätsrente einer Person, bei der der Invaliditätsfall eintrat, als sie ein unterhaltsberechtigtes Kind war, und bei der die erforderliche Versicherungszeit stets als erfüllt angesehen wird (Artikel 70 Absatz 2, Artikel 72 Absatz 3 und Artikel 73 Absätze 3 und 4 des Gesetzes Nr. 461/2003 über Sozialversicherung in der geänderten Fassung)."

d) Die Überschriften "E. FINNLAND" und "F. SCHWEDEN" mit den dazugehörigen Einträgen erhalten folgende Fassung und Reihenfolge: "[...] FINNLAND" und "[...] SCHWEDEN".

3. In Teil III wird der Eintrag "Nordisches Abkommen vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit." durch folgenden Eintrag ersetzt:

"Nordisches Abkommen über soziale Sicherheit vom 18. August 2003."

(9) Anhang X der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erhält folgende Fassung:

"ANHANG X
BESONDERE BEITRAGSUNABHÄNGIGE GELDLLEISTUNGEN

(Artikel 70 Absatz 2 Buchstabe c)

[...] BELGIEN

- a) Einkommensersatzbeihilfe (Gesetz vom 27. Februar 1987);
- b) garantiertes Einkommen für ältere Personen (Gesetz vom 22. März 2001).

[...] BULGARIEN

Sozialaltersrente (Artikel 89 des Gesetzes über die soziale Sicherheit).

[...] TSCHECHISCHE REPUBLIK

Sozialzulage (Gesetz Nr. 117/1995 Sb. über die staatliche Sozialhilfe).

[...] DÄNEMARK

Wohngeld für Rentner (Gesetz über die individuelle Hilfe zur Sicherung der Wohnung in der konsolidierten Fassung des Gesetzes Nr. 204 vom 29. März 1995).

[...] DEUTSCHLAND

- a) Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.
- b) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitssuchende, soweit für diese Leistungen nicht dem Grunde nach die Voraussetzungen für den befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (§ 24 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) erfüllt sind.

[...] ESTLAND

- a) Beihilfe für behinderte Erwachsene (Gesetz vom 27. Januar 1999 über Sozialleistungen für Behinderte);
- b) staatliche Arbeitslosenhilfe (Gesetz über Arbeitsmarktdienste und Unterstützung vom 29. September 2005).

[...] IRLAND

- a) Zuschuss für Arbeitssuchende (Social Welfare (Consolidation) Act 2005, Teil 3 Kapitel 2);
- b) (beitragsunabhängige) staatliche Rente (Social Welfare (Consolidation) Act 2005, Teil 3 Kapitel 4);
- c) (beitragsunabhängige) Witwen- und Witwerrente (Social Welfare (Consolidation) Act 2005, Teil 3, Kapitel 6);
- d) Invaliditätsbeihilfe (Social Welfare (Consolidation) Act 2005, Teil 3 Kapitel 10);
- e) Mobilitätsbeihilfe (Health Act 1970, Abschnitt 61);
- f) Blindenrente (Social Welfare (Consolidation) Act 2005, Teil 3 Kapitel 5).

[...] GRIECHENLAND

Sonderleistungen für ältere Personen (Gesetz 1296/82).

[...] SPANIEN

- a) Garantiertes Mindesteinkommen (Gesetz Nr. 13/82 vom 7. April 1982);
- b) Geldleistungen für ältere Personen und arbeitsunfähige Invaliden (Königlicher Erlass Nr. 2620/81 vom 24. Juli 1981);
- c)
 - i) beitragsunabhängige Invaliditäts- und Altersrenten nach Artikel 38 Absatz 1 der durch das Königliche Gesetzesdekret Nr. 1/1994 vom 20. Juni 1994 gebilligten konsolidierten Fassung des Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit; und
 - ii) die zusätzlich zu den oben genannten Renten gewährten Leistungen gemäß den Rechtsvorschriften der Comunidades Autónomas, wobei diese Zusatzleistungen ein Mindesteinkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts garantieren, das in Beziehung zu dem wirtschaftlichen und sozialen Umfeld in den betreffenden Comunidades Autónomas steht;

- d) Beihilfen zur Förderung der Mobilität und zum Ausgleich von Beförderungskosten (Gesetz Nr. 13/1982 vom 7. April 1982).

[...] FRANKREICH

- a) Zusatzbeihilfen:
 - i) des Invaliditäts-Sonderfonds und
 - ii) des Solidaritätsfonds für Betagte unter Achtung erworbener Rechte (Gesetz vom 30. Juni 1956, kodifiziert in Band VIII des Gesetzes über soziale Sicherheit);
- b) Beihilfe für erwachsene Behinderte (Gesetz vom 30. Juni 1975, kodifiziert in Band VIII des Gesetzes über soziale Sicherheit);
- c) Sonderbeihilfe (Gesetz vom 10. Juli 1952, kodifiziert in Band VIII des Gesetzes über soziale Sicherheit) unter Achtung erworbener Rechte;
- d) Alterssolidarbeihilfe (Erlass vom 24. Juni 2004, kodifiziert in Band VIII des Gesetzes über soziale Sicherheit) vom 1. Januar 2006.

[...] ITALIEN

- a) Sozialrenten für Personen ohne Einkommen (Gesetz Nr. 153 vom 30. April 1969);
- b) Renten und Zulagen für Zivilversehrte oder -invaliden (Gesetze Nr. 118 vom 30. März 1974, Nr. 18 vom 11. Februar 1980 und Nr. 508 vom 23. November 1988);
- c) Renten und Zulagen für Taubstumme (Gesetze Nr. 381 vom 26. Mai 1970 und Nr. 508 vom 23. November 1988);
- d) Renten und Zulagen für Blinde (Gesetze Nr. 382 vom 27. Mai 1970 und Nr. 508 vom 23. November 1988);
- e) Ergänzungsleistungen zur Mindestrente (Gesetze Nr. 218 vom 4. April 1952, Nr. 638 vom 11. November 1983 und Nr. 407 vom 29. Dezember 1990);
- f) Ergänzungsleistungen zu den Invaliditätszulagen (Gesetz Nr. 222 vom 12. Juni 1984);
- g) Sozialbeihilfe (Gesetz Nr. 335 vom 8. August 1995);
- h) Sozialaufschlag (Artikel 1 Absätze 1 und 12 des Gesetzes Nr. 544 vom 29. Dezember 1988 und nachfolgende Änderungen).

[...] MALTA

- a) Zusatzbeihilfe (Abschnitt 73 des Gesetzes über die soziale Sicherheit von 1987 (Kap. 318));
- b) Altersrente (Gesetz über die soziale Sicherheit von 1987 (Kap. 318)).

[...] NIEDERLANDE

- a) Hilfe bei Arbeitsunfähigkeit für junge Behinderte (Wajong) vom 24. April 1997;
- b) Gesetz über Zusatzleistungen vom 6. November 1986 (TW).

[...] ÖSTERREICH

Ausgleichszulage (Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung – ASVG, Bundesgesetz vom 11. Oktober 1978 über die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbstständig Erwerbstätigen – GSVG und Bundesgesetz vom 11. Oktober 1978 über die Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig Erwerbstätigen – BSVG).

[...] POLEN

Sozialrente (Gesetz vom 27. Juni 2003 über die Sozialrente).

[...] PORTUGAL

- a) Beitragsunabhängige Alters- und Invaliditätsrente (Gesetzeserlass Nr. 464/80 vom 13. Oktober 1980);
- b) beitragsunabhängiges Witwengeld (Durchführungsverordnung Nr. 52/81 vom 11. November 1981);
- c) Solidaritätszuschlag für ältere Menschen (Gesetzeserlass Nr. 232/2005 vom 29. Dezember 2005, geändert durch Gesetzeserlass Nr. 236/2006 vom 11. Dezember 2006).

[...] RUMÄNIEN

(gestrichen)

[...] SLOWENIEN

- a) Staatliche Rente (Gesetz vom 23. Dezember 1999 über die Renten- und Invaliditätsversicherung);
- b) Einkommensbeihilfe für Rentner (Gesetz vom 23. Dezember 1999 über die Renten- und Invaliditätsversicherung);
- c) Unterhaltsgeld (Gesetz vom 23. Dezember 1999 über die Renten- und Invaliditätsversicherung).

[...] SLOWAKEI

- a) Vor dem 1. Januar 2004 erfolgte Anpassung von Renten als einzige Einkommensquelle;
- b) vor dem 1. Januar 2004 bewilligte Sozialrente.

[...] FINNLAND

- a) Wohngeld für Rentner (Gesetz über das Wohngeld für Rentner, 571/2007);
- b) Unterstützungsleistung des Arbeitsmarkts (Gesetz über die Arbeitslosenunterstützung, 1290/2002);
- c) Sonderbeihilfe für Zuwanderer (Gesetz über die Sonderbeihilfe für Zuwanderer, 1192/2002).

[...] SCHWEDEN

- a) Wohngeld für Rentner (Gesetz 2001:761);
- b) Unterhaltsbeihilfe für ältere Menschen (Gesetz 2001:853).

[...] VEREINIGTES KÖNIGREICH

- a) Staatliche Rentenbeihilfe (State Pension Credit Act 2002 und State Pension Credit Act (Northern Ireland) 2002);
- b) einkommensbezogene Arbeitslosenunterstützung (Jobseekers Act (Gesetz über die Leistungen bei Arbeitslosigkeit) 1995 sowie Jobseekers (Northern Ireland) Order 1995);
- c) Einkommensbeihilfe (Social Security Contributions and Benefits Act (Gesetz über die Beiträge und Leistungen der sozialen Sicherheit) 1992 und Social Security Contributions and Benefits (Northern Ireland) Act 1992);
- d) Unterhaltsbeihilfe für Behinderte, Mobilitätskomponente (Social Security Contributions and Benefits Act (Gesetz über die Beiträge und Leistungen der sozialen Sicherheit) 1992 und Social Security Contributions and Benefits (Northern Ireland) Act 1992)."

(10) Anhang XI der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift "A. BELGIEN" erhält folgende Fassung: "[...] BELGIEN".

1a. Nach dem Eintrag unter der Überschrift "[...] BELGIEN" werden folgende Einträge eingefügt:

"[...] BULGARIEN

Artikel 33 Absatz 1 des bulgarischen Krankenversicherungsgesetzes gilt für alle Personen, für die Bulgarien nach Titel III Kapitel 1 dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat ist."

"[...] TSCHECHISCHE REPUBLIK

Für die Zwecke der Definition der Familienangehörigen gemäß Artikel 1 Buchstabe i umfasst der Ausdruck Ehegatte auch eingetragene Partner nach der Definition im tschechischen Gesetz Nr. 115/2006 Slg. über die eingetragene Partnerschaft." ⁴

2. Die Überschriften "[...]" "C. DÄNEMARK", "D. DEUTSCHLAND", "E. ESTLAND", "F. GRIECHENLAND", "G. SPANIEN", "H. FRANKREICH", "I. IRLAND", "J. ITALIEN", "K. ZYPERN", "L. LETTLAND", "M. LITAUEN", "N. LUXEMBURG", "O. UNGARN" mit den dazugehörigen Einträgen erhalten folgende Fassung und Reihenfolge: "[...]" "[...] DÄNEMARK", "[...] DEUTSCHLAND", "[...] ESTLAND", "[...] IRLAND", "[...] GRIECHENLAND", "[...] SPANIEN", "[...] FRANKREICH", "[...] ITALIEN", "[...] ZYPERN", "[...] LETTLAND", "[...] LITAUEN", "[...] LUXEMBURG" und "[...] UNGARN".

⁴ Siehe Erläuterung in Anhang II.

3. Unter der Überschrift "[...] MALTA" wird folgender Eintrag eingefügt:

"Besondere Vorschriften für Beamte

- a) Personen, die nach dem Gesetz über die Streitkräfte (Armed Forces Act; Kapitel 220 der maltesischen Gesetze), dem Gesetz über die Polizei (Police Act; Kapitel 164 der maltesischen Gesetze) und dem Gesetz über die Gefängnisse (Prisons Act; Kapitel 260 der maltesischen Gesetze) beschäftigt sind, werden ausschließlich für die Zwecke der Anwendung der Artikel 49 und 60 der Verordnung als Beamte behandelt.
- b) Renten, die nach den oben genannten Gesetzen und dem Rentenerlass (Kapitel 93 der maltesischen Gesetze) zu zahlen sind, gelten ausschließlich für die Zwecke von Artikel 1 Buchstabe e der Verordnung als "Sondersysteme für Beamte".⁵

4. Die Überschriften "Q. NIEDERLANDE", "R. ÖSTERREICH", "S. POLEN" und "T. PORTUGAL" mit den dazugehörigen Einträgen erhalten folgende Fassung und Reihenfolge: "[...] NIEDERLANDE", "[...] ÖSTERREICH", "[...] POLEN" und "[...] PORTUGAL".

- 4a. Unter der Überschrift "[...] NIEDERLANDE", "Krankenversicherung",

- i) wird Nummer 1 Buchstabe a Ziffer ii wie folgt geändert:

"ii) soweit nicht bereits unter Ziffer i erfasst, Familienangehörige des Militärpersonals im aktiven Dienst, die in einem anderen Mitgliedstaat leben, sowie Personen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben und gemäß dieser Verordnung auf Rechnung der Niederlande Anspruch auf medizinische Versorgung in ihrem Wohnstaat haben.";

⁵ Entwurf der gemeinsamen Erklärung der Regierung Maltas und der Europäischen Kommission für das Ratsprotokoll (siehe Anhang III).

ii) wird Nummer 1 Buchstabe c wie folgt geändert:

"c) Die Vorschriften des Zorgverzekeringswet (Krankenversicherungsgesetz) und des Algemene Wet Bijzondere Ziektekosten (Allgemeines Gesetz über besondere Krankheitskosten) über die Beitragspflicht gelten für die unter Buchstabe a genannten Personen und deren Familienangehörige. Die Beiträge für die Familienangehörigen werden bei der Person erhoben, von der sich der Anspruch auf Krankenbehandlung ableitet, mit Ausnahme der Familienangehörigen von Militärpersonal, die in einem anderen Mitgliedstaat leben, von denen die Beiträge unmittelbar erhoben werden."

5. Nach dem Eintrag unter der Überschrift "[...] PORTUGAL" wird folgender Eintrag eingefügt:

"[...] RUMÄNIEN

Keine. "

6. Die Überschriften "W. SLOWENIEN", "X. SLOWAKEI", "Y. FINNLAND", "Z. SCHWEDEN" und "AA. VEREINIGTES KÖNIGREICH" mit den dazugehörigen Einträgen erhalten folgende Fassung und Reihenfolge: "[...] SLOWENIEN", "[...] SLOWAKEI", "[...] FINNLAND", "[...] SCHWEDEN" und "[...] VEREINIGTES KÖNIGREICH".

ERLÄUTERUNG

Hinsichtlich des tschechischen Eintrags zu Anhang XI bezüglich der "eingetragenen Partner" wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass die Verwaltungskommission diese Frage in ihren Einzelheiten prüfen muss, um festzustellen, ob möglicherweise die Notwendigkeit einer horizontalen Lösung oder der Aufnahme zusätzlicher Einträge bezüglich anderer Mitgliedstaaten besteht.

ENTWURF EINER ERKLÄRUNG FÜR DAS RATSPROTOKOLL

Entwurf einer gemeinsamen Erklärung der Regierung Maltas und der Europäischen Kommission:

"Die Einbeziehung der Renten, die nach

- * dem Gesetz über die Streitkräfte (Armed Forces Act; Kap. 220),
- * dem Gesetz über die Polizei (Police Act; Kap. 164),
- * dem Gesetz über die Gefängnisse (Prisons Act; Kap. 260), und
- * dem Rentenerlass (Pensions Ordinance; Kap. 93)

zu zahlen sind, in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erfolgt unbeschadet der Einstufung der betreffenden Regelungen gemäß dem einzelstaatlichen Recht."
